

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Umlagesätze der Samtgemeindeumlage werden nicht verändert.

Hankensbüttel, 10.11.2008

Taebel  
Samtgemeindebürgermeister (L. S.)

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) sowie § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 20.11.2008 unter dem Az.: 1/1511-07 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.12. bis einschl. 09.12.2008 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Hankensbüttel, den 26.11.2008

Taebel  
Samtgemeindebürgermeister

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG  
DER GEMEINDE HANKENSBÜTTEL**

**- Berichtigung der Bekanntmachung vom 13.10.2008 -**

**Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Am Emmener Sportplatz II – Erweiterung“ in der Gemeinde Hankensbüttel**

Der Rat der Gemeinde Hankensbüttel hat den Bebauungsplan „Am Emmener Sportplatz II – Erweiterung“ mit örtlicher Bauvorschrift in seiner Sitzung am 14.08.2008 nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Am Emmener Sportplatz II – Erweiterung“ wirksam.<sup>6</sup>

<sup>6</sup> abgedruckt auf Seite 422 dieses Amtsblattes

Jede(r) Bürger(in) kann den Bebauungsplan „Am Emmener Sportplatz II – Erweiterung“ mit örtlicher Bauvorschrift im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel, Zimmer 3, Goethestraße 2, 29386 Hankensbüttel, einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung der begründenden Verletzung des Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Hankensbüttel, den 18.11.2008

Gemeinde Hankensbüttel

Gödecke  
Gemeindedirektor

(L. S.)

---

### **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMEINDE SPRAKENSEHL**

#### **Bekanntmachung zur Aufstellung einer Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung für die Gemeinde Sprakensehl, Ortsteil Bokel**

Der Rat der Gemeinde Sprakensehl hat die Aufstellung einer Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung für die Gemeinde Sprakensehl, Ortsteil Bokel, nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 09.09.2008 als Satzung gemäß § 10 (1) BauGB beschlossen.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Bokel wirksam.<sup>7</sup>

Jede(r) Bürger(in) kann die Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung im Gemeindebüro Sprakensehl, Hagener Straße 2, 29365 Sprakensehl, während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Sprakensehl, 19.11.2008

Gemeinde Sprakensehl

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

Zergiebel

---

<sup>7</sup> abgedruckt auf Seite 423 dieses Amtsblattes